

# Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen  
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

## 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung

des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

(MAWV)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 19), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I, 14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GVBl. I/ 24, Nr. 10), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2024 (GVBl I/24, Nr. 31), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **20. März 2025** diese Satzung beschlossen

## I.

Die Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 05. Dezember 2024 wird wie folgt geändert:

**§ 11 wird wie folgt geändert:**

**1. § 11 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Entsorgungsgebiet WAVAS

- a) Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt je angefangenen halben Kubikmeter
- aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers über frei zugängliche Entnahmestutzen unmittelbar an der Grundstücksgrenze, die an eine öffentliche Straße grenzen
    - **4,44 €**
  - aus abflusslosen Gruben abgefahrenes Schmutzwassers ohne Entnahmestutzen und mit Entnahmestutzen, die die im vorherigen Absatz genannten Voraussetzungen nicht erfüllen
    - **5,63 €**
  - aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlammes über frei zugängliche Entnahmestutzen unmittelbar an der Grundstücksgrenze, die an eine öffentliche Straße grenzen
    - **4,44 €**
  - aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlammes ohne Entnahmestutzen und mit Entnahmestutzen, die die im vorherigen Absatz genannten Voraussetzungen nicht erfüllen
    - **5,63 €**

Die Mengengebühr beinhaltet nicht die Abfuhrkosten.

Sie beinhaltet die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 10 m.

- b) Die Grundgebühr je Anschluss für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung (Fäkalwasser und Fäkalschlamm) für Grundstücke mit Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung beträgt bis einschließlich:

Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	4,00
Qn 6	9,60
Qn 10	16,00
Qn 15	24,00
Qn 25	40,00
Qn 40	64,00
Qn 60	96,00
Qn 150	240,00
Qn 250	400,00
Qn 600	960,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für eine Zähler-nennleistung  $Q_n 2,5$  erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 1 b) Satz 1.

- c) Die Grundgebühr je Anschluss für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung (Fäkalwasser und Fäkalschlamm) für Grundstücke mit Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung beträgt bis einschließlich:

Dauerdurchflussleistung	Grundgebühr in €/Monat
Q 3 /4	4,00
Q 3 /10	10,00
Q 3 /16	16,00
Q 3 /25	25,00
Q 3 /40	40,00
Q 3 /63	63,00
Q 3 /100	100,00
Q 3 /160	160,00
Q 3 /250	250,00
Q 3 /400	400,00
Q 3 /630	630,00
Q 3 / 1.000	1.000,00
Q 3 / 1.600	1.600,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für einen Anschluss und Dauerdurchfluss von  $Q 3/4$  erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 1 c) Satz 1.

- d) Die Grundgebühr ist bei der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben zu entrichten, wenn die auf einem Grundstück anfallenden Fäkalien in eine Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- e) Für notwendige Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Schmutzwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen oder Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erhebt der Zweckverband neben den Gebührensätzen nach § 11 Abs. 1 a) bis c) Zusatzgebühren.

Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen beträgt:

- |  |        |                  |
|--|--------|------------------|
| aa) Zuschlag von Schlauchlängen pro angefangenen Meter über 10 m bis 40 m:   | 4,05   | €/m              |
| bb) Zuschlag von Schlauchlängen über 40 m:   | 4,88   | €/Abfuhr         |
| cc) Zuschlag für Einsatz kleinformatiger Fahrzeuge (Fahrzeuge < 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht oder schmaler als 2,3 m Breite lt. Zulassungsbescheinigung Teil 1 und Fäkalientankvolumen kleiner als 6,5 m <sup>3</sup> ): | 41,65  | €/m <sup>3</sup> |
| dd) Zuschlag für Notdiensteinsatz am Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr:  | 190,40 | €/Std.           |

- ff) Zuschlag für Notdiensteinsatz am Montag bis Freitag zwischen 19:00 Uhr und 06:00 Uhr sowie am Samstag: 190,40 €/Std.
- gg) Zuschlag für vergebliche Anfahrt: 28,44 €/Anfahrt.

Eine Abfuhr an Sonn- und Feiertagen erfolgt grundsätzlich nicht.

- f) Neben der Mengengebühr nach Absatz 1 a) wird bei erfolgter Anfahrt eine Anfahrtsgebühr erhoben. Bei mehrmaligen Entleerungen pro Jahr kommt die Anfahrtsgebühr mehrmals zur Abrechnung.

Die Anfahrtsgebühr beträgt: 28,44 €/Anfahrt“

## 2. § 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) im übrigen Verbandsgebiet des MAWV

- a) Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt je angefangenen halben Kubikmeter
- aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers über frei zugängliche Entnahmestutzen unmittelbar an der Grundstücksgrenze, die an eine öffentliche Straße grenzen
    - **9,00 €**
  - aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers ohne Entnahmestutzen und mit Entnahmestutzen, die die im vorherigen Absatz genannten Voraussetzungen nicht erfüllen
    - **9,50 €**
  - aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlammes über frei zugängliche Entnahmestutzen unmittelbar an der Grundstücksgrenze, die an eine öffentliche Straße grenzen
    - **9,72 €**
  - aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlammes ohne Entnahmestutzen und mit Entnahmestutzen, die die im vorherigen Absatz genannten Voraussetzungen nicht erfüllen
    - **12,25 €**

Die Mengengebühr beinhaltet nicht die Abfuhrkosten.

Die Mengengebühr beinhaltet die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 10 m.

- b) Bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung beträgt die Grundgebühr im übrigen Verbandsgebiet des MAWV je Anschluss (Fäkalwasser und Fäkalschlamm) wie folgt:

Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	2,10
Qn 6	5,04

Qn 10	8,40
Qn 15	12,60
Qn 25	21,00
Qn 40	33,60
Qn 60	50,40
Qn 150	126,00
Qn 250	210,00
Qn 600	504,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für einen Anschluss und Nenndurchfluss bis Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 3 b) S. 1.

- c) Bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung beträgt die Grundgebühr im übrigen Verbandsgebiet des MAWV je Anschluss (Fäkalwasser und Fäkalschlamm) wie folgt:

Dauerdurchflussleistung	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	2,10
Q 3/10	5,25
Q 3/16	8,40
Q 3/25	13,13
Q 3/40	21,00
Q 3/63	33,08
Q 3/100	52,50
Q 3/160	84,00
Q 3/250	131,25
Q 3/400	210,00
Q 3/630	330,75
Q 3/1.000	525,00
Q 3/1.600	840,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für einen Anschluss und Dauerdurchfluss von Q 3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 3 c) Satz 1.

- d) Die Grundgebühr ist bei der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben zu entrichten, wenn die auf einem Grundstück anfallenden Fäkalien in eine Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- e) Für notwendige Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Schmutzwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen oder Klärschlamm aus Kleikläranlagen erhebt der Zweckverband neben den Gebührensätzen nach § 11 Abs. 3 a) bis c) Zusatzgebühren.

Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen beträgt:

- |  |       |                  |
|--|-------|------------------|
| aa) Zuschlag von Schlauchlängen pro angefangenen Meter über 10 m bis 40 m: | 1,48  | €/m              |
| bb) Zuschlag von Schlauchlängen über 40 m:                                 | 45,61 | €/Abfuhr         |
| cc) Zuschlag für Einsatz kleinformatiger Fahrzeuge                         | 16,36 | €/m <sup>3</sup> |

(Fahrzeuge < 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht oder schmaler als 2,3 m Breite lt. Zulassungsbescheinigung Teil 1 und Fäkalientankvolumen kleiner als 6,5 m<sup>3</sup>):

- |     |  |        |            |
|-----|--|--------|------------|
| dd) | Zuschlag für Notdiensteinsatz am Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr:                  | 87,26  | €/Std.     |
| ee) | Zuschlag für Notdiensteinsatz am Montag bis Freitag zwischen 19:00 Uhr und 06:00 Uhr sowie am Samstag: | 140,81 | €/Std.     |
| ff) | Zuschlag für vergebliche Anfahrt:  | 8,25   | €/Anfahrt. |

Eine Abfuhr an Sonn- und Feiertagen erfolgt grundsätzlich nicht.

- f) Neben der Mengengebühr nach Absatz 1 a) wird bei erfolgter Anfahrt eine Anfahrtsgebühr erhoben. Bei mehrmaligen Entleerungen pro Jahr kommt die Anfahrtsgebühr mehrmals zur Abrechnung.

Die Anfahrtsgebühr beträgt: 8,25€/Anfahrt“

## **II. Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Königs Wusterhausen,

Susanne Bley  
Verbandsvorsteherin

Dienstsiegel